OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500905/7/Kü/DaE

Datum:
Linz, 14. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von Ing. A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26. Februar 2024, GZ: BHUU/923160002391/23, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26. Februar 2024, GZ: BHUU/923160002391/23, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Spruchpunkt 1. wegen Übertretung nach § 26 Abs. 5 Satz 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe in Höhe von 4.200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 11 Stunden vorgeschrieben. Mit Spruchpunkt 2. wurde dem Bf eine Übertretung des § 26 Abs. 5 Satz 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) vorgeworfen und eine Geldstrafe in Höhe von 340 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden, festgelegt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 16.06.2019, 09:00 Uhr – 31.12.2022, 09:00 Uhr
Ort: D-Platz

Sie haben als verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer und zur Vertretung nach außen berufenes Organ der E__, C__, FN aaa, und somit als gem. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 strafrechtlich Verantwortlicher, zu verantworten, dass, obwohl der vormalige abfallrechtliche Geschäftsführer per 15.03.2019 aus dem Unternehmen ausgeschieden ist und bis einschließlich 29.03.2023 keine Erlaubnis für die Bestellung eines neuen abfallrechtlichen Geschäftsführers beantragt wurde, entgegen § 26 Abs. 5 Satz 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 die Tätigkeit nicht eingestellt wurde.

2. Datum/Zeit: 15.03.2019 – 15.03.2023
Ort: D-Platz

Sie haben als verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer und zur Vertretung nach außen berufenes Organ der E__, C__, FN aaa, und somit als das gem. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 strafrechtlich Verantwortlicher, zu verantworten, dass, obwohl der vormalige abfallrechtliche Geschäftsführer per 15.03.2019 aus dem Unternehmen ausgeschieden ist, entgegen § 26 Abs. 5 Satz 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 nicht unverzüglich nach dem Ausscheiden ein neuer abfallrechtlicher Geschäftsführer bestellt und die Erlaubnis nach § 26 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 eingeholt wurde. Die Erlaubnis für die Bestellung eines neuen abfallrechtlichen Geschäftsführers nach § 26 Abs. 1 und 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 wurde bei der zuständigen Behörde erst am 30.03.2023 beantragt."

I.2. Der Bf beantragte in der durch seinen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 25. März 2024 rechtzeitig eingebrachten Beschwerde, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos beheben und das Verfahren einstellen,

in eventu eine Ermahnung aussprechen oder die Strafhöhe auf die Hälfte, jedenfalls aber auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabsetzen.

Begründend führte der Bf aus, dass die E__ den Unternehmenszweig der Gebäudesanierung verfolge und daher keinen Erwerbsschwerpunkt in der Sammlung von Abfällen habe, weshalb gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht vorliege. § 26 Abs. 2 AWG 2002 sehe vor, dass die Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers der Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 bedürfe. § 26 Abs. 2 AWG 2002 stelle somit keinen eigenen Erlaubnistatbestand dar, sondern gründe sich auf § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002, weshalb auch hier die Ausnahme von der Erlaubnispflicht gelte.

I.3. Mit Schreiben vom 24. Juli 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 3. Februar 2025 übermittelte der Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine ergänzende Stellungnahme samt Urkundenvorlage.

Ergänzend bringt der Bf vor, dass keine Zuständigkeit der belangten Behörde für die inkriminierten Handlungen bestehe. Zudem entspreche auch die in Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht den Anforderungen nach § 44a Z 1 VStG. Überschießend zeige sich hingegen der Strafvorwurf 2. des Straferkenntnisses.

I.5. Am 26. Februar 2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt, wobei das gegenständliche Verfahren und das Verfahren LVwG-500945 zu einer gemeinsamen Verhandlung verbunden wurden. Bei der mündlichen Verhandlung waren der Bf mit seinem Rechtsvertreter sowie Dipl.-Ing. F__ anwesend. Die Parteien konnten in der mündlichen Verhandlung ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhaltes mitwirken. Schließlich wurde dem Bf eine Frist von drei Wochen gesetzt, um bei der in Oberösterreich zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde eine Rechtsauskunft darüber einzuholen, ob die Unternehmenstätigkeit der E__ seit BGBl. I 71/2019 unter die Ausnahme der Erlaubnispflicht gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 fällt.

I.6. Mit Schreiben vom 19. März 2025 legte der Bf die Stellungnahme des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 18. März 2025 vor und nahm ergänzend Stellung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt, Auszug aus dem Zentralen Melderegister sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Februar 2025.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf, der seinen Hauptwohnsitz in G-Straße hat, sowie DI F__ waren im vorgeworfenen Tatzeitraum vom 15. März 2019 bis 15. März 2023 bzw. 16. Juni 2019 bis 31. Dezember 2022 handelsrechtliche Geschäftsführer der E__, H-Platz FN aaa.

Die E__ verfolgt den Unternehmenszweig bzw. Geschäftszweck der Gebäudesanierung sowie das Installateurgewerbe und das Elektrikergewerbe. Vorwiegend werden Reparaturen, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten ausgeführt. Im Zuge der Auftragsabwicklung übernimmt das Unternehmen anfallende Abfälle Dritter und übergibt diese nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler. Ihre wirtschaftliche Tätigkeit ist nicht auf die Sammlung von Abfällen ausgerichtet. Sie betreibt keine Deponie und stellt keine Recyclingbaustoffe her.

Im vorgeworfenen Tatzeitraum vom 16. Juni 2019 bis 31. Dezember 2022 wurden von der E__ gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung gesammelt.

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 13. Februar 2019, GZ: AUWR-2009-96089/53-Han, wurde der E__ die Erlaubnis zur Sammlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 erteilt. Gleichzeitig wurde die Erlaubnis zur Bestellung von Mag. I__ zum abfallrechtlichen Geschäftsführer für die Tätigkeit der Sammlung von gefährlichen Abfällen – ausgenommen Asbestzement – gemäß § 26 Abs. 1 AWG 2002 erteilt.

Mag. I__ war bis zum 15. März 2019 abfallrechtlicher Geschäftsführer der E__. Ing. J__ wurde mit Wirksamkeit vom 16. April 2019 unternehmensintern als gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt. Mit Eingabe vom 21. März 2023, übermittelt am 29. März 2023 und eingelangt bei der Behörde am 30. März 2023, wurde die Erlaubniserteilung zur Bestellung von Ing. J__ als neuen abfallrechtlichen Geschäftsführer bei der belangten Behörde beantragt.

Mit Schreiben vom 15. März 2023 ersuchte der Landeshauptmann von Oberösterreich die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land um Einleitung eines

Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Bf. Mit Schreiben vom 24. März 2023 wurde die Beschwerde an die belangte Behörde abgetreten.

II.3. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Behördenakt und den Ausführungen des Bf in der mündlichen Verhandlung.

Der Umstand, dass die E__ den Unternehmenszweig der Gebäudesanierung verfolgt, deren wirtschaftliche Tätigkeit nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, ergibt sich aus dem Verfahrensakt sowie aus den glaubhaften Ausführungen des Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die im gegenständlichen Fall maßgebenden Bestimmung des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I 43/2004 idF. BGBl. I 200/2021, lauten wie folgt:

„Abfallsammler und -behandler
Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

§ 24a. (1) Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Das Anbieten des Sammelns oder des Behandelns von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen ist der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten. Der Antrag kann, sofern dieser Teilbereich in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 eingerichtet ist, über dieses Register erfolgen.
(2) Der Erlaubnispflicht unterliegen nicht:
[…]
11. Personen, die aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, wie zB Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungsarbeiten, Gartenarbeiten, Abbruch- oder Aushubarbeiten, im Zuge der Ausführung eines Auftrags, anfallende Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben;
[…]
(3) […]

Abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person, verantwortliche Person

§ 26. (1) Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige

Person als abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Die Bestellung mehrerer hauptberuflich tätiger Personen als abfallrechtlicher Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig. Zum abfallrechtlichen Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer

1. die Verlässlichkeit im Sinne des § 25a Abs. 3 und 4 in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit und die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 25a Abs. 2 Z 5 zur Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis erteilt wird, besitzt,
2. die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, erfüllt und
3. in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

(2) Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1. § 24a Abs. 3 Z 1, 4 und 5 und Abs. 4 und § 25a Abs. 3 bis 6 sind anzuwenden.
(3) Der abfallrechtliche Geschäftsführer ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 und die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, einschließlich abfallrechtlicher Genehmigungen, verantwortlich.
[…]
(5) Scheidet der bestellte abfallrechtliche Geschäftsführer aus dem Betrieb aus, so hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich einen neuen abfallrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen und die Erlaubnis (Abs. 2) einzuholen. Erfolgt diese Bestellung und der Antrag (Abs. 2) nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen. Gleiches gilt sinngemäß für eine fachkundige Person gemäß Abs. 4 oder eine verantwortliche Person gemäß Abs. 6.
[…]
(6) Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt oder weist der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nach, ist eine verantwortliche Person zu bestellen, welche die Kriterien des Abs. 1 Z 1 bis 3 erfüllt. Die verantwortliche Person ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, einschließlich abfallrechtlicher Genehmigungen, verantwortlich.
[…]

Strafhöhe

§ 79. (1) Wer
[…]
7. die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von gefährlichen Abfälle ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 25a Abs. 6 oder § 26 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt,
[…]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht.
[…]

(3) Wer
[…]
10. einen Geschäftsführer nach § 26 Abs. 1 oder 5 nicht unverzüglich bestellt oder eine verantwortliche Person nach § 26 Abs. 6 nicht namhaft macht,
[…]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 400 € zu bestrafen ist.
[…]

III.1.2. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. 52/1991 idF. BGBl. I 58/2018, lauten wie folgt:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.
[…]

§ 27. (1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.
[…]

§ 29a. Wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, kann die zuständige Behörde das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat. Das Strafverfahren darf nur an eine Behörde im selben Bundesland, der Strafvollzug nur an eine Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion, insoweit diese zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, übertragen werden."

III.2. Rechtliche Erwägungen:

III.2.1. Zur örtlichen (Un-)Zuständigkeit der belangten Behörde

Der Bf bringt in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 3. Februar 2025 vor, die belangte Behörde wäre unzuständig, da Tatort grundsätzlich der Ort des Sitzes des betreffenden Unternehmens sei.

Gemäß § 27 Abs. 1 VStG ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist. Eine Verwaltungsübertretung ist regelmäßig als dort begangen anzusehen, wo der Täter gehandelt hat oder hätte handeln sollen. Bei Delikten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens erfolgen, ist gemäß § 27 Abs. 1 VStG Tatort grundsätzlich der Sitz des Unternehmens (der Unternehmensleitung), für welches der zur Vertretung nach außen Befugte gemäß § 9 VStG (bzw. der verantwortliche Beauftragte) gehandelt hat. Auch bei Unterlassungsdelikten fällt der Tatort dann, wenn Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens erfolgen, im Zweifel mit dem Sitz des Unternehmens zusammen. Wird also ein zur Vertretung einer juristischen Person nach außen befugtes Organ zur Verantwortung gezogen, wird als Tatort – im Regelfall – der Sitz der Unternehmensleitung anzunehmen sein, weil an diesem Ort die Dispositionen und Anordnungen zur Verhinderung der Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften zu treffen gewesen wären (VwGH 22.03.1996, 93/18/0051; 14.12.2007, 2007/02/0277, und 12.07.2012, 2011/02/0029; 27.05.1999, 97/02/0016; 23.04.2014, 2013/07/0064).

Betreffend die dem Bf in Spruchpunkt 1. und 2. des Straferkenntnisses zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen ist örtlich zuständige Behörde nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sohin jene Behörde, in deren Sprengel die E__, deren Organ iSd. § 9 VStG der Bf ist, ihren Sitz hat, weil dort die Anordnungen zur Verhinderung der Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften, nämlich die Einstellung der Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen iSd § 26 Abs. 5 Satz 2 AWG 2002 sowie die Bestellung eines neuen abfallrechtlichen Geschäftsführers, zu treffen sind. Ihren Sitz hat die E__ in D-Platz, weshalb die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land die örtlich zuständige Behörde ist.

Verfahrensgegenständlich liegt dem Behördenakt aber ein Schreiben im Sinne eines Formblattes für eine Abtretung nach § 29a VStG von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land an die belangte Behörde vom 24. März 2023 bei. Nach § 29a VStG kann eine Behörde das Strafverfahren an die sachlich zuständige Behörde, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat, übertragen, wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht

oder beschleunigt wird. Eine derartige Übertragung eines Strafverfahrens ist nicht zwingend vorgesehen, sondern liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, welches sie anhand der Kriterien der Verfahrensökonomie zu üben hat. Das Strafverfahren muss durch die Übertragung wesentlich vereinfacht oder beschleunigt werden, wobei diese Beurteilung eine Prognoseentscheidung impliziert, die auf den Zeitpunkt der Übertragung abzustellen hat (*N. Raschauer* in N. Raschauer/Wessely[3] § 29a, Rz 28).

Ein Strafverfahren kann daher nur an jene abstrakt sachlich zuständige Behörde übertragen werden, in deren Sprengel der Bf im Zeitpunkt der Delegation seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hatte. Wie das abgeführte Beweisverfahren ergeben hat, hatte der Bf im Zeitpunkt der Delegation seinen Wohnsitz im Sprengel der belangten Behörde, weshalb von einer rechtswirksamen Übertragung der Zuständigkeit an die belangte Behörde auszugehen ist.

III.2.2. Zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses

Vorweg ist festzuhalten, dass der E__ die Erlaubnis zur Sammlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 13. Februar 2019, GZ: AUWR-2009-96089/53-Han, erteilt wurde. Unbestritten steht auch fest, dass die E__ eine (nach wie vor) aufrechte Erlaubnis zur Sammlung von Abfällen nach § 24a Abs. 1 AWG 2002 besitzt (vgl. hierzu das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 05.02.2024, LVwG-552707/5/KH/ZeM – 552708/2).

§ 24a Abs. 2 AWG 2002 normiert Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 24a Abs. 1 AWG 2002. Nach § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 unterliegen Personen, die aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, wie z.B. Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungsarbeiten, Gartenarbeiten, Abbruch- oder Aushubarbeiten, im Zuge der Ausführung eines Auftrags, anfallende Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben, nicht der Erlaubnispflicht nach § 24a Abs. 1 AWG 2002. Die Ausnahme des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 ist mit BGBl. I 71/2019 am 01.08.2019 in Kraft getreten. Die erläuternden Bemerkungen zu § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 (IA 887/A, 26. GP, 14) halten fest, dass Installateure, Wartungsfirmen, Baufirmen, Gärtner etc., die im Zuge ihrer Tätigkeit anfallende Abfälle Dritter sammeln, soweit sie nicht einen Erwerbs-schwerpunkt in der Sammlung von Abfällen haben und unter der Voraussetzung, dass sie diese Abfälle nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben, von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden sollen. Nicht von der Ausnahme umfasst sind nach den Erläuterungen Personen, die auch erlaubnispflichtige Tätigkeiten durchführen, z.B. jene Personen, die Deponien betreiben oder Recycling-Baustoffe herstellen. Betreffend Hausverwalter und Gebäudemanager wird angemerkt, dass auch diese von der Ausnahme umfasst

sein sollen, zumal ihre „abfallwirtschaftliche" Tätigkeit klar in untergeordnetem Ausmaß zu den sonstigen Tätigkeiten als Hausverwalter oder Gebäudemanager steht und sie daher eine Tätigkeit ausüben, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist.

Dem Vorbringen des Bf, die Tätigkeit der E__ unterliege gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 nicht der Erlaubnispflicht nach § 24a Abs. 1 AWG 2002, kann insofern beigetreten werden, als die Erläuterungen des Gesetzgebers zu § 24 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 deutlich hervorheben, dass jene Personen von der Ausnahme erfasst sein sollen, die keinen Erwerbsschwerpunkt in der Sammlung von Abfällen haben (IA 887/A BlgNR 26. GP 13). Zwar verfügt die E__ über eine (aufrechte) Erlaubnis zum Sammeln von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002. Allein aus dem Umstand, dass die E__ entsprechend der Rechtslage vor der AWG 2002-Novelle BGBl. I 71/2019 eine abfallrechtliche Erlaubnis eingeholt hat, kann aber nicht zwangsläufig abgeleitet werden, dass sie als klassischer Abfallsammler am Markt auftritt. Sie betreibt keine Deponie und stellt auch keine Recyclingbaustoffe her. Ihre Tätigkeit ist wirtschaftlich nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet, sondern konzentriert sich auf Reparaturen, Instandhaltungen und Wartungsarbeiten. Im Rahmen der Auftragsausführung übernimmt sie anfallende Abfälle Dritter und übergibt diese nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler. Sie hat damit keinen Erwerbsschwerpunkt in der Sammlung von Abfällen. Infolgedessen bedarf die Tätigkeit der E__ seit Inkrafttreten der Ausnahmebestimmung des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 auch keiner abfallrechtlichen Erlaubnis zur Sammlung von Abfällen nach § 24a Abs. 1 AWG 2002.

§ 26 Abs. 1 AWG 2002 steht in engem Zusammenhang mit § 24a Abs. 1 AWG 2002. So ist aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf den Erlaubniswerber, der für den Fall, dass er die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, einen abfallrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen hat, zu schließen, dass sich die Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers nur auf diejenigen Tätigkeiten des Sammelns und Behandelns von Abfällen bezieht, die ihrerseits einer Erlaubnispflicht unterliegen (vgl. auch VwGH 06.07.2006, 2005/07/0118).

Insofern für die Tätigkeit der E__ seit Inkrafttreten der Ausnahmebestimmung des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 keine abfallrechtliche Erlaubnis zur Sammlung von Abfällen erforderlich ist, ist auch die Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers nach § 26 Abs. 1 AWG 2002 nicht notwendig. Ausgehend davon, finden auch § 26 Abs. 2 und 5 AWG 2002 verfahrensgegenständlich keine Anwendung. Der objektive Tatbestand des § 79 Abs. 1 Z 7 AWG 2002 ist daher für den Zeitraum nach Inkrafttreten des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002, sohin von 01.08.2019 bis 31.12.2019, nicht erfüllt.

Zwar betrifft der vorgeworfene Tatzeitraum auch eine Übertretung vor dem Inkrafttreten des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 am 01.08.2019, diesfalls ist aber Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung eingetreten. So ist zum Zeitpunkt der Aufforderung der belangten Behörde an den Bf zur Rechtfertigung am 4. Mai 2023 die einjährige Verfolgungsverjährung nach § 31 Abs. 1 VStG eingetreten. Darüber hinaus ist zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses am 26. Februar 2024 auch die dreijährige Strafbarkeitsverjährung nach § 31 Abs. 2 VStG eingetreten.

Im Ergebnis war der angefochtene Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses somit zu beheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen. Ein Eingehen auf die weiteren in der Beschwerde vorgebrachten Beschwerdepunkte erübrigt sich daher.

III.2.3. Rechtliche Erwägungen zu Spruchpunkt 2:

Nach § 79 Abs. 3 Z 10 AWG 2002 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.400 Euro zu bestrafen, wer einen Geschäftsführer nach § 26 Abs. 1 oder 5 nicht unverzüglich bestellt oder eine verantwortliche Person nach § 26 Abs. 6 nicht namhaft macht.

Der objektive Tatbestand des § 79 Abs. 3 Z 10 AWG 2002 ist sohin dann erfüllt, wer einen Geschäftsführer nach § 26 Abs. 1 und 5 nicht bestellt hat. Wie sich aus dem abgeführten Beweisverfahren ergibt, wurde mit Wirksamkeit vom 16. April 2019 Ing. J__ unternehmensintern als Geschäftsführer betreffend das Gewerbe „Sammeln und Behandeln gefährlicher Abfälle wie Asbeststaub" bestellt. Der objektive Tatbestand des § 79 Abs. 3 Z 10 AWG 2002 ist bereits aus diesem Grund nicht verwirklicht, weshalb sich ein Eingehen auf die übrigen Beschwerdegründe erübrigt.

Der angefochtene Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses war somit zu beheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

III.2.4. Kostenentscheidung:

Bei diesem Ergebnis war dem Bf nach § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 VStG weder ein Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch ein Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133

Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 vorliegt, war anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall zu beurteilen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger